
§ 1 Name, Sitz, Zweck, Aufgaben

- 1.1. Der vollständige Name des Vereins lautet „Förderverein Green Spirits“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- 1.2. Der Sitz des Vereins, im Folgenden kurz „Förderverein“ genannt, ist in 26209 Hatten.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Der Verein ist nicht berechtigt Schulden zu machen.
- 1.5. Zweck
 - 1.5.1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
 - 1.5.2. Zweck des Fördervereins ist die Förderung der Sportakrobatik Gruppe „Green Spirits“ im TSG Hatten / Sandkrug.
 - 1.5.3. Die ideelle und materielle Förderung dieses Zweckes unterstützt der Verein mit allen ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen und im Rahmen der rechtlichen Vorschriften.
 - 1.5.4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz durch Belege nachgewiesener Auslagen.
- 1.6. Aufgaben
 - 1.6.1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung ausschließlich an die Sportakrobatik Gruppe „Green Spirits“ im TSG Hatten / Sandkrug.
 - die Unterstützung bei Auftritten.
 - Kontaktpflege mit den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten.
 - Öffentlichkeitsarbeit der Green Spirits.
 - 1.6.2. Der Förderverein ist im Rahmen seiner Möglichkeiten zum Abschluss von Verträgen, insbesondere für Sponsoren, berechtigt.
 - 1.6.3. Auftritte und eine Einbindung der Green Spirits sind nur in Absprache und mit Zustimmung der Trainer möglich.
 - 1.6.4. Der Verein geht zur Verwirklichung seiner Zwecke keine Arbeits- oder ähnlichen Dauerschuldverhältnisse ein.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig.
- 2.3. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2.5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7. Zum Ende des Geschäftsjahres hat der Verein eine Vermögensaufstellung sowie eine Mittelverwendungsrechnung zu erstellen. Diese ist bis zum Ablauf von drei Monaten des Folgejahres vom Schatzmeister dem erweiterten Vorstand vorzulegen und von diesem durch Beschluss festzustellen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- 3.1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 3.2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- 3.3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 3.4. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der TSG Hatten- Sandkrug ist nicht erforderlich.
- 3.5. Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - die schriftliche Austrittserklärung
 - den Tod
 - bei juristischen Personen auch mit deren Auflösung
 - den Ausschluss.
- 4.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Beiträge aus dem Jahr der Kündigung werden nicht zurück erstattet.
- 4.3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- 4.4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Leiter Finanzen seinen Verpflichtungen zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge nach §5.1 nicht nachkommt.

§ 5 Spenden / Mitgliedsbeiträge

- 5.1. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.
- 5.2. Über die Beiträge hinaus können Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern in beliebiger Höhe entrichtet werden.
- 5.3. Die Erlöse aus Veranstaltungen des Fördervereins werden in gleicher Weise wie Spenden für den Vereinszweck eingesetzt.

§ 6 Die Organe des Fördervereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1. Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus:
 - Vorsitzende(r)
 - Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - Schatzmeister(in)
- 7.2. Vorstandsangehörige müssen Mitglieder des Fördervereins sein.
- 7.3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- 7.4. Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 7.5. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 5.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
- 7.6. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - die Führung der laufenden Geschäfte,
 - die Vergabe von Mitteln,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - die Buchführung,
 - die Erstellung des Jahresberichts,
 - die Vorbereitung und
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 7.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, wobei zahlenmäßig mindestens 2 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
- 7.8. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7.9. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (auch e-mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von einem Jahr. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- 9.2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.
- 9.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten.
- 9.4. Mitgliederversammlungen werden vom Ersten Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes einberufen.
- 9.5. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche oder e-mail Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- 9.6. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
- 9.7. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9.8. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zu den in der Ladung bekanntgegebenen Anträgen.
- 9.9. Zusätzliche, in der Ladung nicht bekanntgegebene Anträge, können nur bei einer Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern erfolgen.
- 9.10. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen abgegebenen Stimmen.
- 9.11. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
- 9.12. Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 9.13. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern via e-mail mit der Ladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zuzuleiten. Eine Zusendung als Papier ist auf Wunsch möglich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 11 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- 11.1. Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.
- 11.2. Fällt einer von beiden aus, übernimmt der Stellvertreter des Vorstandes die Aufgabe.
- 11.3. Sollte darüber hinaus einer oder mehrere Vorstände ausfallen, wählt die Mitgliederversammlung Vertreter aus ihren Reihen.
- 11.4. Bei Auflösung des Vereins, Wegfall des bisherigen Zwecks oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Hatten zur ungeschmälernten Weiterleitung für gemeinnützige Zwecke an die TSG Hatten Sandkrug oder deren Rechtsnachfolger mit der Auflage an diese, den erhaltenen Betrag für die Turnabteilung des Vereins zu verwenden.
- 11.5. Die Beschlüsse über die Verwendung der Mittel dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes Oldenburg ausgeführt werden.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Hatten, den 04.05.2009

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort, Unterschrift
